

Nr. **XIX. GP.-NR**  
306 /A  
Präs. 23. Juni 1995

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Dr. Khol  
und Kollegen  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Neuordnung der  
Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz zur Neuordnung der  
Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das  
Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 1013/1994, wird wie folgt  
geändert:

1. Art. 82 Abs. 1 lautet:

"(1) Alle Gerichtsbarkeit geht, soweit bundesverfassungs-  
gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, vom Bund aus."

2. Art. 111 lautet:

Artikel 111. Für die Angelegenheiten des Bauwesens, die  
Angelegenheiten des Abgabewesens und sonstige Angelegenheiten  
des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde können in Wien  
besondere Landesverwaltungsgerichte errichtet werden."

3. In Art. 118 Abs. 4 entfällt die Wendung "- vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 119a Abs. 5 -".

4. Art. 119a Abs. 5 lautet:

"(5) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Art. 118 Abs. 4) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung beim Landesverwaltungsgericht erheben. Dieses hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Für Städte mit eigenem Statut kann die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) anordnen, daß die Vorstellung nicht stattfindet."

5. Art. 119a Abs. 9 lautet:

"(9) Die Gemeinde hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde und im Falle der Vorstellung gegen das Landesverwaltungsgericht vor den Verwaltungsgerichten (Art. 131 und 132) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144) Beschwerde zu führen."

6. Die Art. 129 bis 136 samt Überschrift lauten:

#### "A. Verwaltungsgerichte

Artikel 129. (1) Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die Verwaltungsgerichte, das sind die Landesverwaltungsgerichte in den Ländern, das Verwaltungsgericht erster Instanz des Bundes und der Verwaltungsgerichtshof in Wien, berufen.

- 3 -

(2) Die Landesverwaltungsgerichte erkennen in Angelegenheiten der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung, das Verwaltungsgericht erster Instanz des Bundes erkennt in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist das den Landesverwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgericht erster Instanz des Bundes übergeordnete Verwaltungsgericht.

Artikel 130. (1) Die Landesverwaltungsgerichte und das Verwaltungsgericht erster Instanz des Bundes erkennen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt, über Beschwerden, womit

1. Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden,
2. Rechtswidrigkeit der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person oder
3. Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden

behauptet wird.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden, womit

1. Rechtswidrigkeit einer Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichtes oder des Verwaltungsgerichts erster Instanz des Bundes,
2. Verletzung der Entscheidungspflicht eines Landesverwaltungsgerichtes oder des Verwaltungsgerichts erster Instanz des Bundes,
3. Unzulässigkeit einer Weisung nach Art. 81 Abs. 4

behauptet wird.

(3) Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Behörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überläßt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Landesverwaltungsgerichte und das Verwaltungsgericht erster Instanz des Bundes können den Sachverhalt selbst ermitteln, ohne an die Annahmen der belangten Behörde gebunden zu sein.

(5) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde durch Beschluß ablehnen, wenn sie nicht die Lösung einer Rechtsfrage erfordert, der grundsätzliche Bedeutung etwa deshalb zukommt, weil die angefochtene Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes oder der anderen Verwaltungsgerichte nicht einheitlich beantwortet wird; in Verwaltungsstrafsachen außerdem nur dann, wenn bloß eine Geldstrafe verhängt wurde, die eine durch das Bundesgesetz über das Verfahren (Art. 136) zu bestimmende Höhe nicht übersteigt.

Artikel 131. (1) Wegen Rechtswidrigkeit kann Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid oder die Entscheidung in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, wenn der dagegen erhobenen Beschwerde von einem Landesverwaltungsgericht oder vom Verwaltungsgericht erster Instanz des Bundes stattgegeben wurde.

(2) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den in Abs. 1 angeführten Fällen Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit zulässig sind, wird

- 5 -

in dem Bundesgesetz über das Verfahren (Art. 136) oder in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt.

(3) Gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person kann diese Person Beschwerde erheben, wenn sie durch die betreffende Maßnahme in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet.

Artikel 132. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann erheben, wer in Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war oder Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist. In Verwaltungsstrafsachen ist eine solche Beschwerde nicht zulässig, soweit der von der Partei angestrebte Rechtszustand mit dem Ablauf einer bestimmten, ein Jahr nicht übersteigenden Frist von Gesetzes wegen eintritt.

Artikel 133. (1) Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtes erster Instanz des Bundes sind:

1. die Angelegenheiten der Abgabensachen und Finanzstrafsachen des Bundes;
2. die Angelegenheiten des Patentwesens.

(2) Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind:

1. die Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören;
2. die Angelegenheiten des Patentwesens.

(3) Von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sind die Angelegenheiten ausgeschlossen, über die in oberster Instanz die Entscheidung einer Kollegialbehörde zusteht, wenn

1. nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz unter den Mitgliedern sich wenigstens ein Richter befindet, auch die übrigen Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sind, die Bescheide der Behörde nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und
2. nicht, ungeachtet des Zutreffens der in Z 1 genannten Bedingungen, im Falle einer durch Bundesgesetz eingerichteten Kollegialbehörde die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes, im Falle einer durch Landesgesetz eingerichteten Kollegialbehörde die Anrufung des Landesverwaltungsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

(4) In Angelegenheiten landesgesetzlicher Regelungen, die den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, kann gegen den Bescheid einer Kollegialbehörde gemäß Abs. 3 das Landesverwaltungsgericht angerufen werden.

Artikel 134. (1) Die Verwaltungsgerichte bestehen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten).

(2) Die Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder der Verwaltungsgerichte ernennt der Bundespräsident, und zwar hinsichtlich der Landesverwaltungsgerichte auf Vorschlag der betreffenden Landesregierung, des Verwaltungsgerichtes erster Instanz des Bundes und des Verwaltungsgerichtshofes auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung und die Landesregierungen erstatten ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, aufgrund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes, bei dem eine Nachbesetzung vorzunehmen ist.

- 7 -

(3) Alle Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollenden und bei den Landesverwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgericht erster Instanz des Bundes bereits durch mindestens fünf Jahre, für die Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes muß die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden.

(4) Den Verwaltungsgerichten können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten eines der Verwaltungsgerichte kann nicht bestellt werden, wer eine der im Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

(6) Alle Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind berufsmäßig angestellte Richter. Die Bestimmungen des Art. 87 Abs. 1 und 2 und des Art. 88 Abs. 2 sind auf sie anzuwenden. Am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, treten sie kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

Artikel 135. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen in Senaten, die von der Vollversammlung aus den Mitgliedern des Gerichtes zu bilden sind; die Landesverwaltungsgerichte und das Verwaltungsgericht erster Instanz des Bundes können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung auch durch einzelne Mitglieder erkennen.

(2) Die Geschäfte sind durch die Vollversammlung auf die einzelnen Mitglieder oder auf die einzelnen Senate für jeweils ein Jahr im voraus zu verteilen.

(3) Eine nach dieser Einteilung einem Mitglied zufallende Sache darf diesem nur im Falle seiner Behinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

(4) Art. 89 gilt sinngemäß auch für die Verwaltungsgerichte.

Artikel 136. (1) Die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabenkreis und Verfahren des Verwaltungsgerichtes erster Instanz des Bundes und des Verwaltungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz und aufgrund dieses durch eine von der Vollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Organisation der Landesverwaltungsgerichte sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder werden durch Landesgesetze, das Verfahren durch Bundesgesetz geregelt."

7. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 137 und Art. 137 lauten:

"B. Verfassungsgerichtshof

Artikel 137. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde oder durch Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes zu erledigen sind."

- 9 -

8. Art. 138 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) Zwischen den Verwaltungsgerichten, zwischen Verwaltungsgerichten und anderen Gerichten sowie zwischen dem Verfassungsgerichtshof selbst und anderen Gerichten einschließlich der Verwaltungsgerichte;"

9. In Art. 139 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte "oder eines unabhängigen Verwaltungssenates".

10. Art. 140 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag eines Verwaltungsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes oder eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen."

11. Art. 144 lautet:

"Artikel 144. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtes erster Instanz des Bundes sowie nach Erschöpfung des Instanzenzuges gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden, gegen die nicht vor einem Landesverwaltungsgericht oder vor dem Verwaltungsgericht erster Instanz des Bundes Beschwerde erhoben werden kann, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung oder den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluß ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Die Ablehnung der Behandlung ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Findet der Verfassungsgerichtshof, daß durch die angefochtene Entscheidung oder den angefochtenen Bescheid ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, so hat der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch die Entscheidung oder den Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten. Dies gilt sinngemäß bei Beschlüssen nach Abs. 2."

12. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 12 angefügt:

"(12) Für das Inkrafttreten durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. .../199. neu gefaßter Bestimmungen sowie für den Übergang zu der durch dasselbe Bundesverfassungsgesetz geschaffenen Rechtslage gilt folgendes:

1. Art. 82, Art. 111, Art. 118 Abs. 4, Art. 119a Abs. 5 und 9, Abschnitt A des Sechsten Hauptstückes, die Abschnittsüberschrift vor Art. 137, Art. 137, Art. 138 lit. b, Art. 139 Abs. 1 erster Satz, Art. 140 Abs. 1 erster Satz und Art. 144 treten mit ..... 199. in Kraft.
2. Die Verwaltungsgerichte treten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der unabhängigen Verwaltungssenate.
3. Die Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate gehen auf die Landesverwaltungsgerichte über, die die bei den unabhängigen Verwaltungssenaten anhängigen Verfahren zu Ende zu führen haben.

- 11 -

4. Akte der unabhängigen Verwaltungssenate gelten als solche des entsprechenden Landesverwaltungsgerichtes.
5. Für die bei der Errichtung des Landesverwaltungsgerichtes erforderliche Zahl von Mitgliedern hat die Landesregierung einen Besetzungsvorschlag des unabhängigen Verwaltungssenates einzuholen. Dieser hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Mitglieder zu ernennen sind.
6. Die auf unbestimmte Zeit ernannten Mitgliedern der unabhängigen Verwaltungssenate haben Anspruch auf Ernennung zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes. Z 5 gilt insoweit nicht.
7. Z 3 und 4 gelten in Wien auch im Verhältnis zwischen den in Art. 111 genannten Kollegialbehörden und dem in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bestehenden Berufungssenat einerseits und dem zuständigen Landesverwaltungsgericht andererseits. Z 5 und 6 gelten insoweit nicht.
8. Für die bei der Errichtung des Verwaltungsgerichtes erster Instanz des Bundes erforderliche Zahl von Mitgliedern hat die Bundesregierung einen Besetzungsvorschlag des Verwaltungsgerichtshofes einzuholen, für den Z 5 letzter Satz gilt."

## Artikel 2

### Änderungen der B-VG-Novelle 1992

Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird,

18910 BGB<sub>10</sub> Nr. 276/1992, wird wie folgt geändert:

Art. III tritt mit Ablauf des ..... 199. außer Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den vorliegenden Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

## B e g r ü n d u n g

Mit dem vorliegenden Initiativantrag soll eine eingehende Erörterung der Neugestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich ausgelöst werden.

Der Antrag geht von folgendem Konzept aus: Dem bestehenden Verwaltungsgerichtshof soll grundsätzlich ein weiteres Verwaltungsgericht vorgelagert werden, sei es ein Landesverwaltungsgericht, sei es ein zu schaffendes Verwaltungsgericht erster Instanz des Bundes. Auf diese Weise soll ein zweigliedriger verwaltungsgerichtlicher Instanzenzug geschaffen werden. Es wird den bundesgesetzlichen Verfahrensregeln überlassen bleiben, ob und in welchem Umfang - so wie nach der geltenden Rechtslage - der Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt wird, bestimmte Beschwerden von vornherein abzulehnen.

Grundsätzlich soll durch die beabsichtigte Regelung die gesamte Verwaltung erfaßt, aber in die Abgabensachen und Finanzstrafsachen des Bundes, die von den Finanzbehörden des Bundes vollzogen werden, wegen ihrer Eigenart nicht eingegriffen werden und der gegenwärtige Stand der Dinge beibehalten werden. Das bedeutet, daß der bestehende Instanzenzug in diesen Angelegenheiten erhalten bleibt, wobei schlußendlich eine Beschwerdeführung beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.

Die Rechtslage hinsichtlich der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag wird hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Ausnehmung von der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle beibehalten, wobei nunmehr der Landesgesetzgeber auch eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulassen können soll (Art. 133 Abs. 3; dies gilt gemäß Art. 133 Abs. 4 auch für den "grauen" Grundstücksverkehr, wobei allerdings die Beschwerdemöglichkeit an die Verwaltungsgerichte zwingend gegeben ist, wie schon derzeit nach Art. III in der B-VG-Novelle 1992, der demgemäß aufgehoben werden kann).

Der vorliegende Initiativantrag befaßt sich im wesentlichen mit der Kompetenzabgrenzung zwischen den verschiedenen Verwaltungsgerichten. Dabei wird davon ausgegangen, daß Beschwerden gegen Landesbehörden in Angelegenheiten der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landesverwaltungsgerichte gehen. Im übrigen soll für Beschwerdesachen in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung - ausgenommen die Abgabensachen und Finanzstrafsachen des Bundes - ein eigenes Verwaltungsgericht erster Instanz des Bundes errichtet werden.

Der vorliegende Initiativantrag greift nicht der Frage vor, ob die Verwaltungsgerichte bloß kassatorisch entscheiden sollen oder in der Sache selbst. Auch die derzeitigen Regelungen des B-VG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit treffen in dieser Frage keine Entscheidung. Diese Problematik soll vom Bundesgesetzgeber im Verfahrensrecht, das für alle Verwaltungsgerichte ein einheitliches sein soll, geregelt werden. Es wird dem Verfahrensgesetzgeber obliegen, die eine oder die andere Lösung zu treffen, wobei davon ausgegangen wird, daß in Verwaltungsstrafsachen und naturgemäß auch im Falle von Säumnisbeschwerden eine Entscheidung in der Sache zu treffen sein wird.

Hinsichtlich der Entscheidungskompetenzen wird die bestehende Rechtslage beibehalten.

Wie sich aus den Art. 134 und 135 in der Fassung des vorliegenden Initiativantrages ergibt, sollen alle Verwaltungsgerichte etwa hinsichtlich der Ernennung und der persönlichen Rechtsstellung der Richter gleichgestellt werden.

Eine Ausnahme besteht lediglich insofern, als für die Ernennung zum Richter bei den Landesverwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgericht erster Instanz des Bundes schon die Vollendung einer fünfjährigen Berufsstellung als Jurist genügen soll und andererseits die Frage, in welcher Zusammensetzung -

- 3 -

als Einzelrichter oder in Senaten - die Entscheidungen zu treffen sind, für die Landesverwaltungsgerichte dem Landesgesetzgeber, für das Verwaltungsgericht erster Instanz des Bundes dem Bundesgesetzgeber vorbehalten sein soll.

Die unterzeichneten Abgeordneten gehen davon aus, daß den Beratungen über diesen Initiativantrag auch Ländervertreter beizuziehen sind, um eine einvernehmliche Gestaltung der Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu ermöglichen. Weiters muß vor der Beschlußfassung die Höhe der Kosten und deren Tragung geklärt sein.

Gleichzeitig mit der Behandlung dieses Initiativantrages werden Überlegungen anzustellen sein, wie in Zukunft der Instanzenzug in der Verwaltung und der Rechtszug innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestaltet werden soll, damit es insgesamt möglichst nicht zu einer Vermehrung der zu durchschreitenden (Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen) Instanzen kommt.